

Benutzungssatzung
für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Mainbernheim
Veranstaltungsraum am Kirchplatz, Gemeinschaftsraum im „Kantoratsgebäude“ und den
Turngarten sowie die Nutzung der Festgarnituren und Stehtische

Die Stadt Mainbernheim erlässt auf Grund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist (GO) folgende Benutzungssatzung:

1. Allgemeines

1.1 Der Veranstaltungsraum am Kirchplatz (Schulgasse 7), der Gemeinschaftsraum im „Kantoratsgebäude“ (Rathausplatz 4) sowie der Turngarten mit Veranstaltungspavillon sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Mainbernheim und dienen der Durchführung von Versammlungen, Tagungen, kulturellen Veranstaltungen, Vereinsfesten sowie privaten und gewerblichen Veranstaltungen.

1.2 Die unter Ziffer 1.1 genannten Veranstaltungsorte werden von der Stadt Mainbernheim betrieben und verwaltet.

1.3 Die im „Garnituren-Pool“ der Stadt befindlichen Festgarnituren sowie die Stehtische dienen der Bestuhlung und Ausstattung der Räume und Flächen bei Veranstaltungen und Feiern. Sie werden von der Stadt Mainbernheim verwaltet und gelagert.

2. Benutzungsverhältnis

2.1 Die Benutzungssatzung dient der Regelung der Überlassung der Räume und Veranstaltungsorte und bildet die Grundlage für die jeweils abzuschließende Nutzungsvereinbarung.

2.2 Die Nutzungsvereinbarung - kurz Vereinbarung - wird schriftlich geschlossen; aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss der Vereinbarung abgeleitet werden. Erst eine beiderseitig unterzeichnete Vereinbarung und, soweit vereinbart, eine Vorauszahlung des Nutzungsentgelts, bindet den Veranstalter/Nutzer (nachfolgend Nutzer genannt) und die Stadt Mainbernheim (nachfolgend mit „Stadt“ bezeichnet).

2.3 Nutzer für die Räume und Veranstaltungsorte sowie für Festgarnituren und Stehtische ist die in der Nutzungsvereinbarung angegebene Person oder Organisation. Eine „Untervermietung“ bzw. entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung an Dritte ist untersagt.

2.4 Die Vereinbarung berechtigt den Nutzer, die im Vertrag bezeichneten Räume, Veranstaltungsorte, Einrichtungen und Gegenstände zu den genannten Zeiten für den festgelegten Zweck in Anspruch zu nehmen.

2.5 Der Nutzer hat der Stadt einen Verantwortlichen namentlich mit Adresse und Telefonnummer zu benennen, der während der Vorbereitung und Benutzung der Räume und Flächen anwesend und stets erreichbar ist.

2.6 Es besteht nur ein Rechtsverhältnis zwischen Nutzer und Besucher, nicht aber zwischen Besucher und der Stadt.

2.7 Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass zum Ende der Nutzungsdauer alle Veranstaltungsbesucher das Haus bzw. den Veranstaltungsort verlassen.

2.8 Die Stadt kann vom Vertrag zurücktreten, wenn:

- a) der Nachweis gesetzlich erforderlicher Anmeldungen oder Genehmigungen nicht erbracht werden kann,
- b) der Nachweis über den vereinbarten Zahlungseingang des Nutzungsentgelts nicht vorliegt, wenn dieses vor Durchführung der Veranstaltung zu bezahlen war,
- c) eine evtl. geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird,
- d) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist,
- e) sich gegenüber der abgeschlossenen Nutzungsvereinbarung eine erhebliche Abweichung der Art der Nutzung ergibt,
- f) infolge höherer Gewalt der Veranstaltungsort nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

2.9 Macht die Stadt von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch, so steht dem Veranstalter kein Anspruch auf Schadensersatz zu.

3. Nutzungsentgelt

3.1 Die Stadt Mainbernheim erhebt für die Nutzung der in Ziffer 1 genannten Räume, Flächen und Gegenstände Gebühren, Nutzungsentgelte und bei Bedarf auch Sicherheitsleistungen gemäß der jeweils geltenden Gebührenordnung. Die festgesetzten Entgelte und finanziellen Leistungen müssen bis zu dem in der Nutzungsvereinbarung genannten Termin auf dem Konto der Stadt Mainbernheim eingegangen sein. Ist der Betrag vor der Veranstaltung zu entrichten und unterbleibt dies, ist die Stadt zum Rücktritt bzw. zu einer außerordentlichen Kündigung der Nutzungsvereinbarung berechtigt (s. Ziffer. 2.8 b).

3.2 Sollte die Veranstaltung nach Unterzeichnung der Vereinbarung seitens des Veranstalters abgesagt werden, wird eine Stornogebühr gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung fällig.

4. Ablauf

4.1 Der Nutzer hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA-Gebühren termingerecht zu entrichten.

4.2 Der Nutzer ist für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.

4.3 Der Abschluss der Nutzungsvereinbarung oder die Überlassung der Räume oder Plätze durch die Stadt Mainbernheim beinhalten keine evtl. notwendigen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse. Soweit erforderlich, ist die Veranstaltung gemäß den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes sowie des Sicherheits- und des Gaststättenrechts, rechtzeitig anzumelden und die erteilten Erlaubnisse bei der Veranstaltung bereit zu halten.

4.5 Der Nutzer ist für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes zum Schutz der Sonn- und Feiertage und des Gesetzes zum Schutz der Jugend verantwortlich und hat die gesetzlichen Aushangpflichten zu erfüllen.

4.6 In der Zeit ab 22:00 Uhr sind bei Veranstaltungen in Räumen die Fenster und Türen geschlossen zu halten sowie die Lautstärke der Musik so zu reduzieren, dass keine Belästigung der Nachbargrundstücke erfolgt. Letzteres gilt insbesondere auch bei Veranstaltungen im Außenbereich.

4.7 Das zur Abwicklung der Veranstaltung erforderliche Einlass- und Aufsichtspersonal stellt der Nutzer. Den Weisungen des gemeindlichen Personals ist Folge zu leisten und jederzeit Zutritt zu den Räumen und Veranstaltungsorten zu gestatten.

4.8 Die Veranstaltungen dürfen keine rassistischen, im Sinne der Arbeitsdefinition antisemitischen, sexistischen, LGBTIQ (Lesbian Gay Bisexual Trans Intersex Queer) feindlichen oder sonstigen menschen- und demokratiefeindlichen Inhalte haben. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole verwendet und verbreitet werden dürfen, die für die Organisationen stehen oder diese repräsentieren, welche oben genanntes Gedankengut verbreiten.

Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Nutzer für die unverzügliche Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen. Kommt es im Rahmen einer Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinn der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB, zu denen der Nutzer nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, ist die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nicht ausgeschlossen.

Als deutliches Zeichen gegen Gewalt, Rassismus, Antisemitismus und jedwede Art der Diskriminierung ist verboten Kleidung, Fahnen, Transparente, Aufnäher und Ähnliches mitzuführen oder zu tragen, deren Aufschrift geeignet ist, Personen aufgrund ihrer Hautfarbe, Religion, Herkunft oder sexuellen Orientierung, Behinderung oder ihres Geschlechts zu diffamieren oder deren Aufschrift Symbole zeigt, die für Organisationen stehen, oder diese repräsentieren, welche oben genanntes Gedankengut verbreitet; entsprechendes gilt für sichtbare Körpersignaturen dieser Art. Es ist auch verboten, in Räumen oder auf dem Gelände der Stadt rassistisches, fremdenfeindliches, Gewalt verherrlichendes oder sonst diskriminierendes Propagandamaterial mit sich zu führen, Äußerungen, Gesten oder Parolen zu zeigen oder zu rufen, die nach Art oder Inhalt geeignet sind, Personen aufgrund ihrer Hautfarbe, Religion, Herkunft, Behinderung, sexuelle Orientierung oder ihres Geschlechts zu diskriminieren.

5. Behandlung der Räume, Flächen und Gegenstände, Haftung

5.1 Der Nutzer ist verpflichtet, die von der Stadt zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Gegenstände mit größter Sorgfalt, schonend und pfleglich zu behandeln.

5.2 Die Bestuhlung sowie das Auf- und Abbauen von Tischen und Bänken erfolgt durch den Veranstalter. Abweichendes kann bei Veranstaltungen örtlicher Vereine oder Organisationen in Absprache mit der Stadtverwaltung vereinbart werden.

5.3 Der Transport der Festgarnituren und Stehtische vom jeweiligen Lager zum Veranstaltungsort und zurück erfolgt jeweils durch den Nutzer.

5.4 Vorhandene technische Geräte, Einrichtungsgegenstände und Inventar (Spülmaschine, Kücheneinrichtung, Beamer etc.) können, ggf. gegen Entrichtung einer zusätzlichen Gebühr, mitgenutzt werden.

5.5 Bei Schäden, die durch die Benutzung oder Fehlbedienung von Gegenständen und technischen Geräten entstehen, sind die Reparatur- und Instandsetzungskosten vom Nutzer zu tragen. Für beschädigte oder verloren gegangene Gegenstände der Stadt hat der Nutzer die für eine Wiederbeschaffung entstehenden Kosten zu erstatten.

5.6 Bei Benutzung vorhandener technischer Geräte kann die Stadt zur Auflage machen, dass die Bedienung nur durch das in die Technik eingewiesenen Personal erfolgt.

5.7 In allen Gebäuden gilt das allgemeine Rauchverbot (Zigaretten, E-Zigaretten, etc...).

5.8 Offenes Feuer, auch pyrotechnische Effekte oder Nebel (Kerzen, Grill, Räucherstäbchen, Nebelkanone, Trockeneis, etc...), sind in Räumen verboten.

5.9 Das Mitbringen von Tieren in die Gebäude ist grundsätzlich untersagt.

5.10 Eingebraachte Gegenstände, wie z.B. Dekorationen, sowie vom Nutzer oder Veranstaltungsbesuchern verursachter bzw. eingebrachter Müll sind von diesem unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung vollständig zu entfernen. Kommt der Nutzer dieser Pflicht nicht nach, erfolgt die Entfernung durch die Stadt. Die damit verbundenen Kosten sind vom Nutzer zu tragen. Eine Haftung hierfür seitens der Stadt wird ausdrücklich ausgeschlossen.

5.11 Der Nutzer haftet der Stadt Mainbernheim gegenüber für alle durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstigen Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung (Vorbereitung, Durchführung und nachfolgende Abwicklung) auf den Grundstücken und in den Gebäuden verursachten Personen- und Sachschäden und befreit die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können. Davon ausgenommen ist die Haftung der Stadt wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes.

5.12 Der Nutzer ist verpflichtet, alle Schäden unverzüglich bei der Stadt Mainbernheim anzuzeigen. Schäden, welche der Stadt erst nach der jeweiligen Veranstaltung bekannt werden, können dem Nutzer nachträglich in Rechnung gestellt werden.

5.13 Für die Beschädigung, Wertminderung oder den Verlust eingebrachter Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung. Dasselbe gilt für Wertgegenstände aller Art (Kleidung etc...), die in den Garderoben abgelegt werden.

5.14 Der Nutzer hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern und den Versicherungsschein der Stadt auf Anforderung vorzulegen. Die Stadt kann zu einer von ihm festgelegten Frist die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung verlangen. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen, können der Nutzer und sonstige Dritte gegen die Stadt keine Schadensersatzansprüche erheben. Für sämtliche vom Nutzer und Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt keine Verantwortung. Sie haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind.

5.15 In der Nutzungsvereinbarung können weitere individuelle Regelungen für die jeweilige Veranstaltung sowie zur Haftung etc. getroffen werden.

6. Reinigung:

6.1 Der Veranstaltungsraum und der Gemeinschaftsraum sind besenrein zu verlassen; die Sanitärräume sind feucht zu wischen; Abfall und Papierhandtücher etc. sind vom Nutzer mit zu nehmen.

6.2 Wird der Veranstaltungsraum oder der Gemeinschaftsraum für Veranstaltungen und Feierlichkeiten mit Verzehr von Speisen genutzt, müssen die Räume feucht gewischt werden.

6.3 Der Turngarten ist von Abfall, Unrat etc. zu säubern; dies gilt ebenso für den Veranstaltungspavillon, der besenrein zu verlassen ist.

6.4 Werbematerialien, die bei Veranstaltungen plakatiert oder ausgelegt werden, sind nach Ende der Veranstaltung wieder zu entfernen. Sollte dies nicht beachtet werden, hat der Veranstalter die Kosten für die Entfernung und etwaige Reinigungskosten zu tragen. Die Stadt behält sich vor, unerlaubt angebrachte Werbematerialien auch vor Beginn der Veranstaltung zu entfernen.

7. Hausrecht

7.1 Der Stadt Mainbernheim steht in allen Räumen und auf allen städtischen Grundstücken das alleinige Hausrecht zu.

7.2 Das Hausrecht des Nutzers gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.

7.3 Den von der Stadt Mainbernheim beauftragten Dienstkräften ist jederzeit uneingeschränkter Zutritt zu den überlassenen Räumen und Grundstücken zu gewähren. Den Anordnungen der Dienstkräfte ist ausnahmslos Folge zu leisten.

7.4 Die beauftragten Dienstkräfte sind berechtigt, Benutzer der Veranstaltungsorte, die dieser Benutzungssatzung zuwiderhandeln, von den Gebäuden und Grundstücken zu verweisen.

7.5 Der Nutzer kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungs- oder die Gebührenordnung von der weiteren Nutzung der Veranstaltungsorte ausgeschlossen werden.

7.6 Gleiches gilt, wenn in Folge der Veranstaltung mit Verstößen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung zur rechnen ist.

8. Sonstiges

Über Abweichungen und Ausnahmen von den Regelungen der Benutzungssatzung sowie von der jeweils geltenden Gebührenordnung entscheidet die Stadt Mainbernheim. Abweichungen gelten nur in Schriftform.

9. Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mainbernheim, den 20.04.2026


Kraus, 1. Bürgermeister

Beschluss des Stadtrates vom: 16.04.2026